

**Preise Kurz-und Verhinderungspflege**
**Entgelte ab 01.03.2025**

	<b>PG 1</b>	<b>PG 2</b>	<b>PG 3</b>	<b>PG 4</b>	<b>PG 5</b>
Pflegebedingte Aufwendungen netto	57,00	78,80	95,70	113,32	121,24
Ausbildungsumlage-Zuschlag (ABU-Z)	3,86	3,86	3,86	3,86	3,86
Altenpflegezuschlag	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Pflegebedingte Aufwendungen brutto	60,86	82,66	99,56	117,18	125,10
Unterkunft	16,93	16,93	16,93	16,93	16,93
Verpflegung	11,28	11,28	11,28	11,28	11,28
Investitionskosten	13,80	13,80	13,80	13,80	13,80
Gesamtheimentgelt täglich	102,87	124,67	141,57	159,19	167,11
<b>Gesamtheimentgelt x 28 Tage</b>	<b>2880,36</b>	<b>3.490,76</b>	<b>3963,96</b>	<b>4.457,32</b>	<b>4679,08</b>
Pflegekassenanteil	0,00	1854,00	1854,00	1854,00	1854,00
<b>Eigenanteil mtl.</b>	<b>2880,36</b>	<b>1636,76</b>	<b>2109,96</b>	<b>2603,32</b>	<b>2825,08</b>

**Preise für die Kurzzeitpflege**

Im Rahmen der Kurzzeitpflege kann ein/e Bewohner/in nach § 42 Abs. 1 SGB XI für längstens 28 Tage oder Verhinderungspflege auch längstens 28 Tage bis zu einem Gesamtbetrag von insgesamt 1.854,00 Euro pro Kalenderjahr in einer vollstationären Pflegeeinrichtung untergebracht werden, sofern die häusliche Pflege nicht im erforderlichen Umfang erbracht werden kann.

Die Höhe des Heimentgeltes ist abhängig von der festgestellten Pflegebedürftigkeit. Der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) ermittelt im Rahmen seiner Begutachtung, ob

- die Voraussetzungen der Pflegebedürftigkeit erfüllt sind und
- in welchen Pflegegrad die Pflegebedürftigkeit erforderlich ist.

Die Pflegekasse übernimmt die Kosten für die pflegebedingten Aufwendungen und den Ausbildungszuschlag (ABZ). Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie die Investitionskosten müssen von dem Pflegebedürftigen selbst getragen werden.

Wenn die Kosten für die Kurzzeit-/Verhinderungspflege nicht oder nicht vollständig aus dem eigenen Vermögen und den Leistungen der zuständigen Pflegekasse aufgebracht werden können, ist ein Antrag auf Kostenübernahme bei dem zuständigen Sozialhilfeträger erforderlich. Dieser übernimmt dann – sofern die Prüfung der Vermögensverhältnisse dies bestätigt die fehlenden Heimpflegekosten.